

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung
zum Neubau einer Feuer- und Rettungswache
für die Fläche „Auf der Heide“ in Waltrop
Fortschreibung und Aktualisierung 2023



Auftraggeber: Stadtverwaltung Waltrop
Dezernat 3
Fachbereich Stadtentwicklung - Stadtplanung
Münsterstraße 1
45731 Waltrop

Auftragnehmer: Landschaftsökologie und Planung
Eva Erpenbeck - Diplom-Ökologin & Biologin
Fritz-Reuter-Weg 5
45711 Datteln
Tel.: 02363 33240 Fax: 032221584603
E-Mail: evaerpenbeck@t-online.de

August 2023

Inhalt:	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Räumliche Lage und Beschreibung des Vorhabensbereichs	3
3. Beurteilung der Habitataignung des Vorhabensbereichs	6
4. Wirkungen des Vorhabens	15
5. Potentieller Bestand planungsrelevanter Arten	15
5.1 Einschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten	17
5.2 Darstellung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten	26
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	29
7. Fazit	31

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Waltrop plant den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache am Rande des westlichen Siedlungsbereiches von Waltrop auf der Fläche „Auf der Heide“. Die neue Feuer- und Rettungswache soll für die Berufsfeuerwehr und die freiwillige Feuerwehr dienen.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die artenschutzrechtliche Belange entsprechend den europäischen Bestimmungen und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berücksichtigt werden.

Das Erfordernis und die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 (BNatSchG – vom 29. Juli 2009, Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BGBl., S. 2542) formulierten Zugriffsverboten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde bereits frühzeitig im Vorfeld der Planung im Jahr 2019 nach Maßgabe der VV Artenschutz¹ sowie der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung² ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben bzw. eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) durchgeführt.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17-)

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Hierbei wurde überprüft, ob für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden. Weiterhin ist zu klären, ob es zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind, kommen kann. Daher erfolgte zunächst im Rahmen einer Potentialanalyse eine Auswertung vorliegender Daten und Informationen sowie der Fachliteratur (insbesondere Fachinformationssystem der LANUV „geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

Auf der Basis der o.g. Datenauswertung, der Vegetations- Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes und der Habitatansprüche der Arten erfolgte eine Abschätzung des zu erwartenden Artenspektrums.

Da mittlerweile ein größerer Zeitraum vergangen ist, soll vor der Realisierung der Planung der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden.

Hierbei erfolgt u.a. eine Aktualisierung der Grundlagendaten, der Bestandserfassung bzw. der Übersichtsbegehung, eine Überprüfung des aktuell zu erwartenden potentiellen Artenspektrums und dessen Status/Erhaltungszustand in NRW (u.a. Abgleich mit den aktuellen Daten des Messtischblattes 4310, Quadrant 3, Abfrage des FIS des LANUV NRW, Auswertung des Fundortkataster).

2. Räumliche Lage und Beschreibung des Vorhabensbereichs

Gegenstand der Betrachtung ist die Fläche „Auf der Heide“, auf der der Neubau der Feuer- und Rettungswache geplant ist. Um mögliche Funktionsbeziehungen zu berücksichtigen und um das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang beurteilen zu können, werden auch weitere umliegende Bereiche, z.B. die im direkten Randbereich, außerhalb des Vorhabensbereichs verlaufenden Fließgewässer in die Betrachtung einbezogen.

Die Fläche „Auf der Heide“ befindet sich am westlichen Rand des Siedlungsbereichs von Waltrop. Hier liegt sie zwischen der nördlich verlaufenden Straße „Auf der Heide“ und der südlich gelegenen Recklinghäuser Straße.

Der westlich und nördlich des Grundstücks gelegene, überwiegend noch landwirtschaftlich genutzte Bereich wird von mehreren Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden durchsetzt. Neben Acker- und Grünlandflächen sind hier größere Gärten und ein kleinerer Gartenbaubetrieb zu finden. Im Osten wird das Grundstück von Wohngebieten (überwiegend ein- bis zweigeschossige Einzel- und Reihenhausbebauung mit Gärten) begrenzt. Südlich

verläuft die Recklinghäuser Straße (L 511).. Entlang der Recklinghäuser Straße erstreckt sich im Westen ein Laubwaldbestand, an dessen Rand sich ein Kleingewässer befindet.

Bei dem engeren Vorhabensbereich handelt es sich um eine als Grünland (Wiese) genutzte Fläche, auf der sich einzelne Gehölze (Roßkastanie) bzw. Gehölzgruppen aus vorwiegend einheimischen Laubgehölzen befinden. Im Randbereich der Gehölzinseln sind kleinere Brombeergebüsche aufgekommen. Weitere Gehölze begrenzen das östlich gelegene Wohngebiet. Im östlichen Randbereich verläuft, bereits außerhalb des Vorhabensbereichs, der Deinebach und ein einmündendes namenloses Gewässer im nördlichen Randbereich.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Ost-Vest und es liegen keine Schutzausweisungen vor. Somit sind vom Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturschutzgebiete, die aufgrund einer naturnahen, vielfältigen oder seltenen Tier- und Pflanzenwelt besonders wertvoll sind, betroffen.

Auch schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster NRW erfasst sind, oder Biotopverbundflächen liegen nicht im Vorhabensbereich.

An das Grundstück grenzt aber das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 „*LSG-Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach*“.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil der großflächigen Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „*Waldflächen westlich Waltrop*“ (VB-MS-4310-0). Die Waldbestände stehen in räumlicher Verbindung zu einem großen Eichen-Buchenwaldkomplex. Zusammen mit weiteren Waldflächen in der Agrarlandschaft zwischen Datteln und Waltrop bilden sie einen lokal bedeutsamen Trittstein-Biotop am Nordrand des Ballungsraumes Ruhrgebiet.

Ein sich am östlichen Rand des Waldes befindendes Kleingewässer ist im Biotopkataster NRW mit der Objektbezeichnung „*Kleingewässer östlich Hof Surmann / westlich Waltrop*“ (BK-4310-0106) als schutzwürdiges Biotop verzeichnet und gehört als Stillgewässer/Tümpel zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Kennung: BT-4310-417-9).

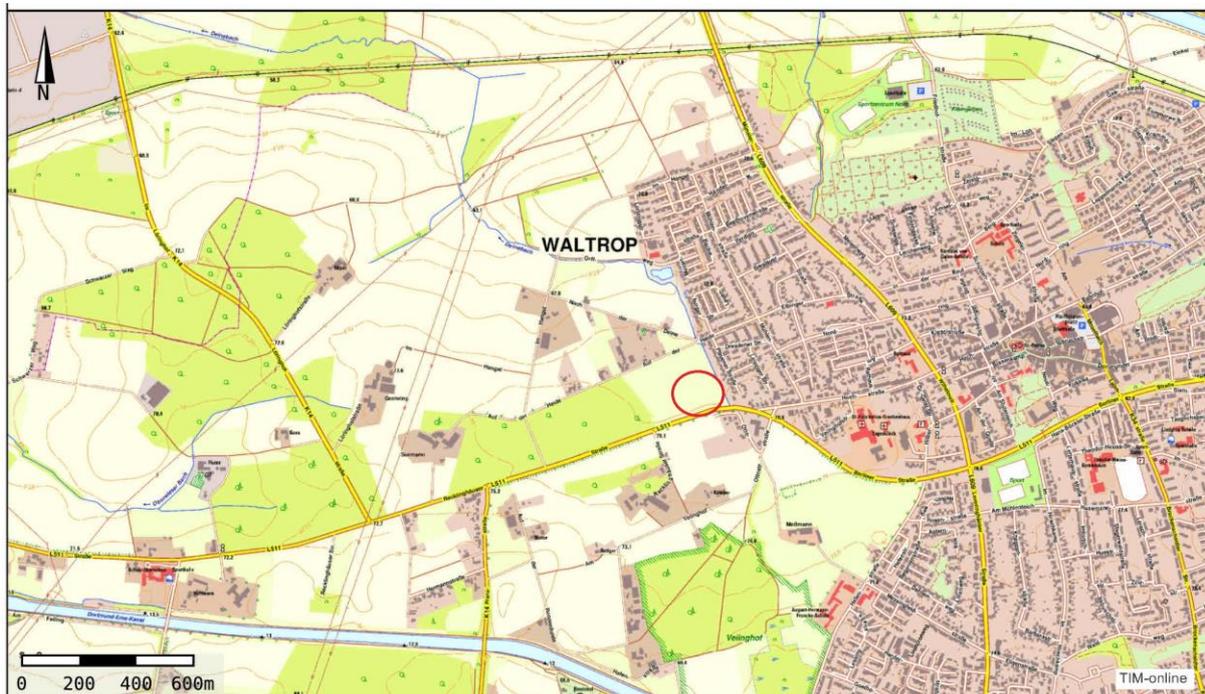


Abb.1: Übersichtslageplan mit dem Vorhabensbereich



Abb. 2: Luftbild des Vorhabensbereichs (Karten und Geodaten Regionalverband Ruhr (RVR)
Aufnahmedatum 2022)



Abb.3: Abgrenzung des Vorhabensbereichs und des engeren Untersuchungsbereichs (grüne Linie)

3. Beurteilung der Habitataignung des Vorhabensbereichs

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen besitzt der Vorhabensbereich in Verbindung mit den umliegenden Bereichen der offenen Agrarlandschaft, des Siedlungsbereichs sowie der Gehölzbestände und des Waldes vor allem eine Lebensraumfunktionen für Arten der Siedlungsbereiche, des Offenlandes sowie der Wälder, Hecken- und Gebüsche.

Vögel und Fledermäuse, die Gebäude bewohnen, könnten den umliegenden Gebäudebestand im Siedlungsbereich als potentielle Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte nutzen. Dieser ist vom Vorhaben aber nicht betroffen.

In den landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen könnten bodenbrütende Vogelarten vorkommen. Weitere Vogelarten wie z.B. Greifvögel, deren Lebensraum Gehölzbestände sind und auch Fledermäuse können die offenen Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Die vorhabensbedingt beanspruchte Wiesenfläche des Grundstücks bietet kein Potential für Fledermausquartiere. Auch als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel des Offenlandes ist die Fläche im Randbereich der Gebäude und von Gehölzen aufgrund der hier vorhandenen Ku-

lissenwirkung und der Störungen wenig geeignet, so dass ein Vorkommen planungsrelevanter bodenbrütender Vogelarten hier eher nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der Nutzung und der strukturellen Ausprägung (pflanzenarten- und blütenarm und somit nicht insektenreich) hat das Wirtschaftsgrünland auch als Jagd- und Nahrungsraum keine besondere Bedeutung.



Abb.4: Vorhabensbereich, Aufnahmedatum August 2023

Das Vorkommen baum- und gebüschbrütender Vogelarten ist in den Wäldern und Gehölzbeständen im Umfeld und Randbereich des Vorhabensbereichs und in den Gehölzen im Vorhabensbereich selber möglich. Gehölzbestände sind je nach Ausprägung und Lage auch als Bruthabitat für Greifvogelarten, Eulen und Spechte geeignet. Auch baumbewohnende Fledermausarten können ältere Gehölze als Sommer- oder Winterquartier, aber auch als Jagdgebiet nutzen.

Typische Besiedler von Brombeergebüschen sind verschiedene Kleinsäuger sowie Hecken- und Buschbrüter. Auch die Insektenfauna weist hier ein vielfältiges Artenspektrum auf.

Die Sträucher und der Gehölzaufwuchs sowie die jüngeren Bäume im Vorhabensbereich sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gehölz bewohnende Fledermausarten sowie

Spechte und Eulen nicht geeignet, da diese einen zu geringen Stammdurchmesser haben, um Fledermäusen als Quartier oder Höhlenbrütern als Brutplatz zu dienen.

Daneben sind aber auch wenige stammstärkere Bäume auf dem Grundstück vorhanden, die aufgrund ihres Alters und des Stammdurchmessers als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse potentiell geeignet sind, sofern diese gut ausgeprägte Höhlen oder Spalten aufweisen. Auch als Brutplatz kommen sie potentiell in Frage.

Bei der Begehung im August 2023 wurden die Gehölze im belaubten Zustand durch Sichtkontrolle vom Boden aus auf das Vorhandensein von Totholz, Höhlen, Spalten, Risse und sonstige für Fledermäuse geeignete Strukturen untersucht. Außerdem wurde nach Nestern, Horsten und Bruthöhlen von Vögeln sowie nach Spuren von Tieren (Nester, Kot, Federn, Fraßreste, Körperfett, tote Tiere etc.) gesucht.

Aufgrund der dichten Belaubung konnten die Gehölze jedoch nicht hinreichend nach Brutplätzen und ihre Eignung als Fledermausquartier untersucht werden. Insbesondere der Kronbereich der Bäume war vom Boden aus nicht komplett einsehbar. Auffällige Strukturen, die als Fledermausquartier in Frage kommen, wie ausgeprägte Höhlungen und große Astlöcher sowie größere Nester bzw. Horste konnten aber nicht festgestellt werden.

An den Kastanien konnten kleinere Höhlungen, Astabbrüche und stark gefurchte Rindenstrukturen mit Längsrissen und Spalten vorgefunden werden, die einzelnen Fledermäusen potentiell als Quartier dienen könnten. Aufgrund der Höhe und Ausrichtung waren diese Strukturen vom Boden aus nicht einsehbar, so dass deren Tiefe nicht abzuschätzen war und deren Eignung als (Fledermaus)quartier nicht hinreichend beurteilt werden kann. Sie wiesen äußerlich aber keine Spuren einer Nutzung (Kot, Körperfett etc.) auf. Für größere höhlenbrütende Vögel (z.B. Eulen) sind die Höhlungen zu klein.

Bis auf ein zerstörtes Vogelei am Boden blieb auch die Suche nach Spuren von Tieren an und unter den Gehölzen ohne Befund. Es wurden auch keine Nester oder Horste vorgefunden. Ebenso wurden keine Vögel verhört oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten gemacht.

Insgesamt gibt es keine Hinweise darauf, dass die Gehölze aktuell von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden. Eine (Neu)besiedlung ist jedoch jederzeit möglich. Insbesondere ein potentiell weit verbreiteter, häufiger und nicht gefährdeter Brutvogelarten ist im Gehölzbestand gut möglich.



Abb.5: Gehölzbestände des Grundstücks, Aufnahme datum August 2023



Abb.6: Gehölzstreifen am östlichen Rand des Vorhabensbereichs an der Grenze zum Siedlungsbereich, Aufnahme datum August 2023



Abb.7: Gehölzgruppe am südlichen Rand des Grundstücks, Aufnahme datum August 2023



Abb.8: Unterholz in der südlichen Gehölzgruppe, Aufnahme datum August 2023



Abb.9: Astabbruch an Kastanie in der südlichen Gehölzgruppe, Aufnahme datum August 2023



Abb.10: Kastanie der Gehölzgruppe mit ausgeprägten Rindenstrukturen, Aufnahme datum August 2023



Abb.11: nördlich stockende Kastanie mit Brombeergebüsch, Aufnahmedatum August 2023



Abb.12: Astabbruch an der Kastanie mit kleinen Höhlungen, Aufnahmedatum August 2023



Abb.13: Astloch mit kleiner Höhlung, Aufnahme datum August 2023

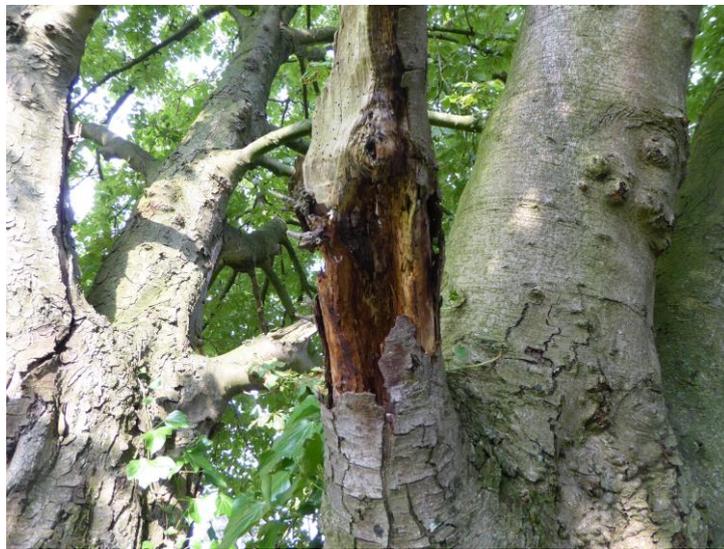


Abb.14: Höhlung an Astabbruch, Aufnahme datum August 2023

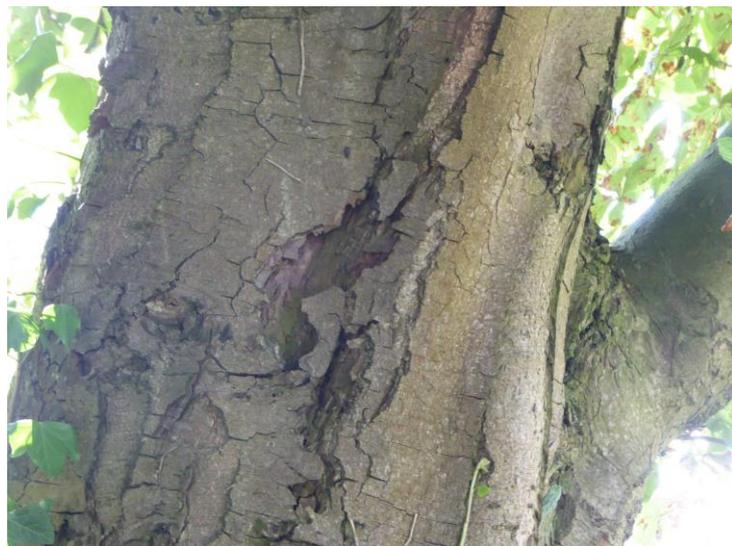


Abb.15: ausgeprägte Rindenstrukturen, Aufnahme datum August 2023

Der östlich des Vorhabensbereichs verlaufende, grabenartig ausgebaute Deinebach führt, wie auch der nördlich verlaufende Zulauf nur temporär Wasser. Die Gewässerabschnitte am Rand des Grundstücks sind mit einem mäßig tiefen Regelprofil und geringer Uferstruktur ausgebildet. Der Deinebach weist eine Gewässergüte von II-III (mäßig bis kritisch belastet) auf. Infolge der wenig naturnahen strukturellen Ausstattung sind die Siedlungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten eingeschränkt. Als Laichgewässer sind die Gewässer auch aufgrund der nur kurzfristigen Wasserführung kaum geeignet.



Abb.16: Deinebach am östlichen Rand des Vorhabensbereichs im August 2023



Abb.17: Zulauf nördlich des Grundstücks im August 2023

4. Wirkungen des Vorhabens

Als grundsätzliche vorhabensbedingte Wirkungen sind die anlagebedingten Auswirkungen durch Veränderungen der Flächen(nutzung) und Störungen durch die Baukörper und die mögliche Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate (insbesondere von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die Überbauung einer Freifläche zu nennen. Dies kann zum Verlust oder zur Verkleinerung von Lebensräumen führen.

Weitere Wirkungen sind baubedingte Individuenverluste sowie Immissionseinwirkungen und Störungen durch Bauarbeiten und die Nutzung des Geländes (insbesondere erhebliche Störungen durch Lärm, Licht, Bewegungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten).

Betriebsbedingte Störungen der Fauna gehen aber bereits von der angrenzenden Hauptverkehrsstraße und der Wohnnutzung im Umfeld aus. Es ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten sich an die vorhandenen Störungen gewöhnt haben. Durch das Vorhaben sind diesbezüglich keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Aufgrund der Art des Vorhabens und den daraus abzuleitenden Wirkungen, beschränkt sich der räumliche Beeinträchtigungsbereich nur auf den Vorhabensbereich selbst und dessen direkten Randbereich. Weiträumigere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Habitatstrukturen und die Nutzung von angrenzenden Lebensräumen werden sich nicht ändern.

5. Potentieller Bestand planungsrelevanter Arten

Für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4310 sind folgende planungsrelevante Arten aufgeführt:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten mit potentiellm Vorkommen im Untersuchungsraum nach Datenlage des Messtischblattes 4310/3 (im Jahr 2023)

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG, Anhang FFH-RL, V-RL
Säugetiere				
Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	U↓	b, s, Anh. IV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Art vorhanden	G	b, s, Anh. II, IV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	b, s, Anh. IV

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG, Anhang FFH-RL, V-RL
Vögel				
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U	b, s, Art. 4 (2)
Bekassine	Gallinago gallinago	rastend	U	b, s, Art. 4 (2)
Bluthänfling	Carduelis cannabina	sicher brütend	U	b
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G	b, s, Anh. I
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓	b
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U	b
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U	b
Gänsesäger	Mergus merganser	rastend	G	b, Art. 4 (2)
Girlitz	Serinus serinus	sicher brütend	S	b
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	U	b, s
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	S	b, s, Art. 4 (2)
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	U	b
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U↓	b
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G	b, s
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U	b
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	U	b, Art. 4 (2)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	U	b, Anh. I
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U	b
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	S	b
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G	b, s
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G	b, s, Anh. I
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G	b, s
Star	Sturnus vulgaris	sicher brütend	U	b
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	U	b, s
Tafelente	Aythya ferina	rastend	G	b, Art. 4 (2)
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G	b, s
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	S	b, s
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G	b, s
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	U	b
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U	b, s
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	U	b
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	sicher brütend	G	b, Art. 4 (2)
Amphibien				
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G	b, s, Anh. II, IV

Zeichenerklärung:

G = günstig

U = ungünstig,

s = schlecht

↑ = positiver Trend

↓ = negativer Trend

b = besonders geschützt

Anh. I = FFH- Richtlinie-Anhang-I-Arten

Anh. II = FFH- Richtlinie-Anhang-II-Arten

Anh. IV = FFH- Richtlinie-Anhang-IV-Arten

Art. 4 (2) = nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

s = streng geschützt

Für Bluthänfling, Girlitz und Star wurde der Erhaltungszustand, der 2019 nicht bekannt war, in der Artenliste nachgetragen. Bei weiteren Arten hat sich der Erhaltungszustand zeitlich verschlechtert und bei wenigen Arten verbessert.

Im Fundortkataster des LANUV sind im Vorhabensbereichs und in seinem näheren Umfeld keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Erst in größerer Entfernung kommen nachfolgende planungsrelevanten Arten vor:

- *Steinkauz (Athene noctua)* mit Reproduktionsnachweis, am Rand einer kleinen Hofstelle weiter nordwestlich des Vorhabensbereichs,
- *Feldsperling (Passer montanus)* mit Reproduktionsnachweis, im Randbereich der weiter westlich gelegenen Hofstelle Surmann,
- *Feldsperling (Passer montanus)* mit Reproduktionsnachweis, im Randbereich der weiter westlich gelegenen Hofstelle Greiwing.

5.1 Einschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

Pflanzen

In NRW planungsrelevante Pflanzen der besonders geschützten Arten kommen im Bereich des Messtischblattes nicht vor und es sind keine Standorte dieser Arten im Untersuchungsraum bekannt.

Fledermäuse

Innerhalb des Vorhabensbereichs und dessen Umgebung bieten die Gehölzstrukturen und Wälder sowie der Gebäudebestand der umliegenden Bebauung potentielle Quartiermöglichkeiten für Baum bewohnende und Gebäude bewohnende Fledermausarten. Die nördlich und östlich verlaufenden Gewässer und die Grünlandflächen stellen einen potentiellen Nahrungsraum für Fledermäuse dar. Das Grundstück könnte vor allem im Zusammenhang mit den umliegenden Gehölzstrukturen und den Gewässern im Randbereich von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Ein Vorhandensein von Quartieren wäre in den älteren Bäumen auf und im Randbereich der Eingriffsfläche möglich. Hier könnten entsprechende Höhlen und Spalten im Bereich der Stämme und Baumkronen vorhanden sein, die baumbewohnenden Fledermausarten wie *Abendsegler*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Rauhautfledermaus* und u.U. der *Wasserfledermaus* theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Auch als Jagdgebiet und Leitlinien könnten Fledermäuse die Waldränder und die linearen Gehölzstrukturen nutzen. Neben den Gehölzstrukturen können auch Fließgewässer, je nach Beschaffenheit, Fledermäusen als Jagdgebiet und auch als Leitlinie dienen.

Konkrete Nachweise von Fledermäusen liegen für das Grundstück jedoch nicht vor.

Von den aktuell gem. Messtischblatt gelisteten Arten sind Vorkommen von 8 Fledermausarten im Vorhabensbereich und dessen weiträumigen Umgebung potentiell möglich. Hierzu zählen gebäudebewohnende und gehölzbewohnende Arten.

Da sich im Eingriffsbereich keine Gebäude befinden, können hier Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie *Breitflügelfledermaus*, *Teichfledermaus* oder *Zwergfledermaus* ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Grundstücks als Jagdhabitat ist aber insbesondere durch die *Zwergfledermaus* möglich.

Stammstärkere Bäume haben ein Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten wie *Abendsegler*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Rauhautfledermaus* und *Wasserfledermaus* und könnten diesen theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Der *Abendsegler* ist eine typische Waldfledermaus. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Die Art jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften sind vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben eine Ausnahmerecheinung. Die Art nutzt als Winterquartier großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken, wobei Winterquartiere meist in klimatisch günstigeren Gebieten v.a. in Südwestdeutschland liegen. Da Wochenstuben in NRW eine Ausnahmerecheinung sind und Winterquartiere zumeist in Südwestdeutschland liegen, sind diese im Vorhabensbereich eher nicht zu erwarten. In Nordrhein-Westfalen tritt der *Abendsegler* besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf. Ein Vorkommen im nahe gelegenen Waldbereich ist möglich. Auch die Bäume im Vorhabensbereich könnten potentiell genutzt werden, sofern diese größere Höhlen oder Spalten aufweisen. Wochenstuben sind jedoch eher nicht zu erwarten.

Als Waldfledermaus bevorzugt das *Braune Langohr* unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben dienen neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Da das *Braune Langohr* Baumhöhlen nutzt, sind potentielle Quartiere der Art im nahe gelegenen Waldbereich nicht auszuschließen. Auch die Bäume im Vorhabensbereich könnten potentiell genutzt werden, sofern diese Höhlen oder Spalten aufweisen.

Auch die *Fransenfledermaus* ist eine Waldfledermaus, die bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand lebt. Jagdgebiete sind reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben sind in Baumquartieren sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen zu finden. Es werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Art ist ein typischer Felsüberwinterer, die spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und unterirdische Hohlräume bezieht. Sommerquartiere sind in den Bäumen der Eingriffsfläche potentiell möglich, sofern diese geeignete Höhlungen aufweisen. Die Art bevorzugt aber unterholzreiche Laubwälder. Winterquartiere sind hingegen nicht zu erwarten, da Höhlen, Stollen, Eiskeller und Brunnen als solche genutzt werden.

Bei der *Rauhautfledermaus* handelt es sich ebenfalls um eine typische Waldart in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Sie besiedelt Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete größerer Flüsse bevorzugt werden. Jagdgebiete sind vor allem Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien sind vor allem in Nordostdeutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem außerhalb von NRW. Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden werden bevorzugt. In NRW „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist, zu der ein Vorkommen auch im Vorhabensbereich potentiell möglich ist. Winterquartiere und Wochenstuben sind hingegen nicht zu erwarten.

Die *Wasserfledermaus* kommt als Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wo-

chenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, häufig in der Nähe von Gewässern. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartier dienen vor allem unterirdische Quartiere wie großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, die im Vorhabensbereich nicht vorhanden sind. Da die Art überwiegend an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen jagt, besitzen vor allem gewässernahe Wälder eine hohe Bedeutung als Quartierstandorte für die Wasserfledermaus (Meschede & Heller 2000). Diese sind im Vorhabensbereich, der von Gewässern weiter entfernt ist, nicht vorhanden.

Zusammengefasst ist bezüglich des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen festzuhalten, dass die vorhabensbedingt beanspruchte Grünlandfläche kein Potential für Fledermausquartiere hat. Fledermäuse könnten sie aber als Teilnahrungshabitat nutzen. Aufgrund der Nutzung und der strukturellen Ausprägung (pflanzenarten- und blütenarm und somit nicht insektenreich) hat die Fläche als Jagd- und Nahrungsraum aber keine besondere Bedeutung.

Ein potentielles Vorkommen von Einzeltieren des *Abendseglers*, der *Fransenfledermaus* und vom *Braunen Langohr* wäre an den stammstärkeren Bäumen potentiell möglich, ist aber nur bedingt wahrscheinlich. Die *Rauhautfledermaus* wäre potentiell in der Zug- und Paarungszeit zu erwarten. Ein Vorkommen der *Wasserfledermaus* ist im Vorhabensbereich, der keine größeren Gewässer aufweist, eher nicht wahrscheinlich.

Ein Vorhandensein von Wochenstuben ist nicht anzunehmen. Winterquartiere sind von *Fransenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Teichfledermaus* und *Wasserfledermaus* im Gebiet nicht zu erwarten.

Im Fundortkataster des LANUV sind keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermausarten für den Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld enthalten.

Insgesamt gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass die Bäume im Vorhabensbereich aktuell von Fledermäusen genutzt werden. Dennoch kann ein Vorkommen einzelner Individuen im Rahmen einer Potentialanalyse grundsätzlich nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal einige Bäume Strukturen aufweisen, die als Quartier für einzelne Fledermäuse potentiell geeignet sein könnten.

Vögel

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der Habitatstrukturen besitzt der Vorhabensbereich in Verbindung mit den umliegenden Bereichen der offenen Agrarlandschaft und den Wäldern, weiterer Gehölzbestände und dem Siedlungsbereich vor allem eine Lebensraum-

funktionen für Arten der Hecken- und Gebüsche, der Wälder, des Offenlandes und der Siedlungen.

Ein Vorkommen von Wasservögeln bzw. Vogelarten, die an Gewässer oder Feuchtbiotope gebunden sind, wie *Bekassine*, *Eisvogel*, *Gänsesäger*, *Tafelente*, und *Zwergtaucher* kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer und Feuchtbiotope im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Vorhabensbereich, gilt dies auch für Brutplätze von Gebäude bewohnenden Vogelarten wie *Mehl-* und *Rauchschwalbe*, *Schleiereule* und *Turmfalke*.

Hingegen könnten gehölbewohnende Vogelarten (vor allem nicht planungsrelevante Arten) im Gehölzbestand potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorfinden.

Als planungsrelevante gehölbewohnende Vogelarten sind für das Messtischblatt *Bluthänfling*, *Feldsperling*, *Girlitz*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Nachtigall*, *Neuntöter*, *Schwarzspecht*, *Star*, *Steinkauz*, *Turteltaube*, *Waldkauz* *Waldlaubsänger*, *Waldohreule* und *Waldschnepfe* sowie die Greifvogelarten *Baumfalke*, *Habicht*, *Mäusebussard* und *Sperber* aufgeführt.

Im kleinflächigen Gehölzbestand des Eingriffsbereichs, der Lärm und visuellen Reizen ausgesetzt ist, sind keine störungssensiblen Greifvogelarten wie *Baumfalke*, *Habicht* und *Mäusebussard* als Brutvögel zu erwarten. Ein Vorkommen des *Sperbers*, der nahezu alle Landschaftstypen mit einem gewissen Wald- bzw. Baumanteil nutzt und Nester vornehmlich in Nadelholzbeständen auch im Siedlungsbereich anlegt, ist vor allem als Nahrungsgast potentiell möglich. Da im Vorhabensbereich keine Horstbäume vorgefunden wurden, kann ein Brutvorkommen der o.g. Greifvögel aktuell ausgeschlossen werden.

Der Eingriffsbereich und der Gehölzbestand könnten aber einen Teilbereich des jeweiligen Nahrungsraumes darstellen. Von Greifvögeln präferierte Jagdhabitats sind im Vorhabensbereich aber nicht vorhanden.

Die *Waldohreule*, die ebenfalls Baumhorste bewohnt, brütet bevorzugt in Baumhorsten in halboffener Landschaft, aber auch in Parks und Gärten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. An den Bäumen konnten aktuell keine Nester größerer Vogelarten gesichtet werden.

Von den baumhöhlenbewohnenden Vogelarten kommt der *Feldsperling* in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie in Randbereichen ländlicher Siedlungen vor. Darüber hinaus brüten sie auch in lichten Wäldern und an Waldrändern. Brutplätze sind meist Specht- und Fäulnishöhlen in Bäumen, aber auch hinreichend geschützte Gebäudenischen. Als Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft ist er an Bereiche mit land-

wirtschaftlicher Nutzung gebunden. Ein Vorkommen ist im Vorhabensbereich potentiell möglich, zumal die Art im weiteren Umfeld nachgewiesen wurde.

Ein potentielles Vorkommen des *Kleinspechts*, der auch im Siedlungsbereich in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in alten Obstgärten zu finden ist, ist im Vorhabensbereich prinzipiell nicht auszuschließen. Es fehlen aber Gehölzstrukturen mit hohem Alt- und Totholzanteil und Weichhölzern, die als Bruthabitat geeignet sind. Es konnten auch keine größeren Baumhöhlen vorgefunden werden, die als Brutplatz für die Art geeignet sind.

Der zumeist in strukturreichen ausgedehnten Wäldern lebende *Schwarzspecht* könnte in den Waldgebieten im weiteren Umfeld vorkommen. Im Vorhabensbereich, der nur einen geringen Baumbestand hat, ist er nicht zu erwarten.

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Ein potentielles Vorkommen ist auf und im Umfeld des Vorhabensbereichs möglich.

Der *Steinkauz*, der als Brutplatz neben Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) gelegentlich auch Gebäude nutzt, ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft. Er ist eng an Kopfbäume und alte Obstweiden gebunden, die im Vorhabensbereich fehlen, im Umfeld aber vorhanden sind. Hier wurde die Art auch nachgewiesen. Im Eingriffsbereich ist ein Brutvorkommen eher nicht zu erwarten. Größere, für die Art geeignet erscheinende Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Der *Steinkauz* könnte die Grünlandfläche aber als Teil seines Nahrungshabitats nutzen, wobei er für den Zugriff auf die Beute vorzugsweise niedrige Vegetationsbestände (Weiden), vor allem zur Zeit der Jungenaufzucht, benötigt.

Der *Waldkauz* kommt in fast allen Lebensräumen mit großem Baumbestand vor, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Er kommt sowohl in lichten Wäldern als auch in abwechslungsreichen Kulturlandschaften vor. Selbst in Städten ist er in Park- und Friedhofsanlagen zu finden. Er benötigt vor allem aber größere Fäulnis- oder Schwarzspechthöhlen, die im Vorhabensbereich fehlen.

Von den Wald-, -Gebüsch- und Heckenbrütern, die alljährlich ihre Nester an Gehölzen oder am Boden im Schutze der Gehölze neu anlegen, bevorzugt der *Bluthänfling* als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heideflächen, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des

20. Jahrhunderts hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Ein potentielles Vorkommen ist im Vorhabensbereich nicht auszuschließen, aber nur bedingt wahrscheinlich, da eine kurze, aber samentragende Krautschicht, die für den Bluthänfling essentiell ist, fehlt.

Für den *Girlitz* ist der Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Hier kommt er auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Die Art brütet bevorzugt in halboffenen reichstrukturierten Habitaten mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, Koniferen sowie offene Flächen mit samentragenden Gras- oder Staudenfluren. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Ein Vorkommen der Art ist im Vorhabensbereich und seinem Umfeld potentiell möglich. Im Vorhabensbereich fehlen aber Nadelbäume, die die Art als Brutplatz bevorzugt.

Den *Kuckuck* kann man als Brutschmarotzer in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsändern und auf Industriebrachen antreffen. Gegenüber Störwirkungen, z.B. von Straßen gilt der Kuckuck als sehr empfindlich. Aufgrund fehlender größerer strukturreicher und ungestörter Biotopkomplexe, die kleinvogel- und insektenreich sind, ist der Vorhabensbereich als Brut habitat für den Kuckuck, der einen sehr weiten Aktionsraum hat und viele verschiedene Habitats nutzt, von untergeordneter Bedeutung.

Die *Nachtigall* besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sie sucht dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Gut geeignete Habitatstrukturen sind im Vorhabensbereich nicht ausgebildet.

Für den *Neuntöter*, der extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten bewohnt, sind im Vorhabensbereich keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden. Auch fehlen hier Dornensträucher, die insbesondere als Nistplatz dienen.

Die *Turteltaube* bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Aufgrund der von der Straße ausgehenden Störungen und der

suboptimalen Struktur des Gehölzbestands ist ein Brutvorkommen der in NRW seltensten Taubenart im Eingriffsbereich eher nicht zu erwarten.

Für die *Waldschnepfe*, die in größeren feuchten Waldgebieten am Boden lebt, hat der Vorhabensbereich kein Potential.

Dies gilt auch für den bodenbrütenden *Waldlaubsänger*, der als Lebensraum natürliche Laub- und Mischwälder bzw. naturnahe Wirtschaftswälder, vor allem Buchenalthölzer bevorzugt.

Für weniger anspruchsvolle, nicht planungsrelevante Vogelarten sind die Gehölze als Brutstätte hingegen potentiell geeignet. Daher kann ein Vorkommen weit verbreiteter, häufiger und nicht gefährdeter europäischer Brutvogelarten im Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden.

Bodenbrütende Arten des Offenlandes wie *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Kiebitz* und *Rebhuhn* nutzen Grünland- und Ackerflächen als Brut- und Nahrungshabitat. Auf der Eingriffsfläche selber, die sich im Randbereich von Gebäuden und Gehölzen befindet, ist ein Vorkommen von Brutplätzen dieser Arten aufgrund fehlender geeigneter Habitate und der Kulissenwirkung der Gebäude und der Gehölze sowie der Nutzung eher nicht zu erwarten.

Die *Feldlerche* ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie brütet hier in krautreichen Äckern, Ackerbrachen und auf nicht zu hoch und dicht bewachsenen Grünländern. Sie meiden die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Bäume, Hecken, Wälder und Siedlungen. Daher ist ein Brutvorkommen der Art im Eingriffsbereich nicht wahrscheinlich.

Für den *Feldschwirl* fehlen im Eingriffsbereich geeignete Strukturen wie Säume und Hochstaudenfluren an Gräben sowie strukturreiches extensives Grünland mit Einzelgebüsch, insbesondere Nasswiesen und Brachflächen sowie Pflanzenhorste (z.B. von Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Daher ist ein Brutvorkommen im Eingriffsbereich nicht wahrscheinlich.

Der *Kiebitz* ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete, der feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden bevorzugt. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Die Art ist aber an baumarme (Feucht-)Wiesen und Ackerflächen sowie lückige, kurzrasige Brachen gebunden. Ein Vorkommen der Art ist auf den Ackerflächen weiter im Norden und Westen u.U. möglich. Im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen des Kiebitzes als Brutvogel nicht wahrscheinlich, da die Fläche sich am Rand von Gebäuden und von Gehölzstrukturen befindet und deren Kulissenwirkung sowie der hohe Aufwuchs und die geringe Größe des Grundstücks für die Art unattraktiv sind.

Wesentliche Habitatbestandteile für das *Rebhuhn* sind breite krautreiche Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, Heckenränder und Brachen. Bevorzugt wird zudem reich strukturiertes Ackerland mit wärmeren fruchtbaren Böden. Ein Brutvorkommen im strukturarmen Eingriffsbereich ist hinsichtlich der Biotopausstattung und aufgrund der intensiven Nutzung eher nicht wahrscheinlich. Zudem meidet das gegenüber Störungen durch den Menschen empfindliche *Rebhuhn* zumeist die direkte Nähe zu Siedlungsbereichen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Eingriffsbereich ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen sowie der vorhandenen Störungen und der intensiven Nutzung eher nicht wahrscheinlich ist. Für einige planungsrelevante Vogelarten ist ein Vorkommen jedoch potentiell möglich. Vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat ist im Zusammenhang mit den umliegenden Bereichen denkbar.

Konkrete Nachweise von planungsrelevanten Vogelarten liegen für den Vorhabensbereich nicht vor. Auch im Fundortkataster des LANUV werden planungsrelevante Vogelarten nicht aufgeführt. Bei der Ortsbegehung konnten weder auf der Grünlandfläche noch im Gehölzbestand Hinweise auf Brutplätze oder eine sonstige Nutzung durch planungsrelevante Vogelarten vorgefunden werden. Ein Vorkommen weit verbreiteter, häufiger und nicht gefährdeter Brutvogelarten ist hingegen anzunehmen. Es konnten aktuell jedoch keine Nester oder Horste vorgefunden werden. Eine Neubesiedlung ist aber jederzeit möglich.

Amphibien

Eine nach den Daten des Messtischblatts theoretisch vorkommende Amphibienart ist der *Kammolch*.

Der *Kammolch* ist eine typische Art des Offenlandes der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer müssen sonnig oder zumindest gering beschattet und ohne Fischbesatz sein. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Im engeren Vorhabensbereich ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art nicht zu erwarten. Auch die grabenartigen Gewässer im Randbereich stellen keine Laichgewässer dar, die den Anforderungen des *Kammolchs* entsprechen. Sofern im Umfeld geeignete Gewässer (Aktionsradius bis ca. 1000 m) vorhanden sein sollten, ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Tagesversteck und Winterquartier nicht vollkommen auszuschließen. Ein Einwandern von Individuen bzw.

bedeutsame Wanderbeziehungen zwischen ggf. weiter entfernt liegenden Teichen und dem Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender Laichgewässer und der eher geringen Bedeutung des Grundstücks als Landlebensraum weniger wahrscheinlich, zumal der westlich angrenzende Wald einen weitaus attraktiveren und bevorzugten Landlebensraum darstellt.

5.2. Darstellung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für viele der zuvor aufgeführten planungsrelevanten Arten ist ein tatsächliches Vorkommen im Vorhabensbereich aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung des Untersuchungsraumes und dessen Nutzung nicht wahrscheinlich. Zudem ist für viele Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit a priori auszuschließen, da kein für die jeweilige Art relevanter Lebensraum und/oder keine relevante Habitatstruktur in Anspruch genommen wird.

Pflanzen

Da in NRW planungsrelevante Pflanzenarten im Bereich des Messtischblattes und im Vorhabensraum nicht vorkommen, besteht keine Betroffenheit.

Fledermäuse

Mit dem Vorhaben ist keine Inanspruchnahme von Gebäudequartieren verbunden, so dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten betroffen sind.

Da die Sträucher und der junge Gehölzaufwuchs sowie die Grünlandfläche im Eingriffsbereich kein Potential für Fledermausquartiere haben, gehen auch in diesem Bereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren.

Hingegen wäre ein Vorhandensein von Fledermausquartieren und somit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den stammstärkeren Bäumen potentiell möglich, sofern diese größere Höhlen oder Spalten aufweisen. Es konnten an den Bäumen aber nur wenige Strukturen vorgefunden werden, die als Quartier für einzelne Tiere geeignet sein könnten. Größere Wochenstuben oder Winterquartiere sind eher nicht zu erwarten.

Durch den Wegfall von einzelnen unspezifischen, potentiellen Quartieren infolge der Gehölzentnahme wird das Gesamtquartierpotential im Vorhabensbereich nur geringfügig verringert. In den angrenzenden und umliegenden Gehölzbeständen ist eine große Anzahl potentieller Quartiere für Fledermäuse vorhanden, in die die Tiere ausweichen könnten, so dass eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten ist.

Sofern die Bäume keine größeren Höhlungen aufweisen, können Winterquartiere für Fledermäuse und somit eine Störung oder Gefährdung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Winterquartiere der *Fransenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Teichfledermaus* und *Wasserfledermaus* sind im Gebiet ohnehin nicht zu erwarten. Die Betroffenheit von Fledermäusen in potentiellen Sommer- und Zwischenquartieren, lässt sich durch zeitliche Regelungen weitgehend ausschließen. Darüber hinaus kann durch besondere Vorsichtsmaßnahmen im Zuge der Fällarbeiten das Tötungsrisiko verringert werden.

Infolge des Betriebs der Feuer- und Rettungswache könnte sich für Fledermäuse ein gewisses Kollisionsrisiko ergeben, so dass direkte Verluste von Tieren nicht vollkommen auszuschließen sind. Das Ausmaß des hieraus resultierenden Tötungsrisikos hängt im Wesentlichen vom Verkehrsaufkommen bzw. der Anzahl der Fahrten ab. Da nachts nur phasenweise wenige unregelmäßige Rettungseinsätze erfolgen, wird das Kollisionsrisiko entsprechend den zumeist wenigen, zeitlich begrenzten Fahrbewegungen als gering eingeschätzt. Zudem fahren Fahrzeuge vom Gelände der Feuer- und Rettungswache zumeist mit geringerer Geschwindigkeit direkt auf die Hauptverkehrsstraße. Eine signifikante Erhöhung eines betriebsbedingten Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.

Ebenso ist keine erhebliche populationsrelevante Erhöhung oder Veränderung des betriebs- oder baubedingten Störpotentials für Fledermäuse, die ggf. in umliegenden Bereichen vorkommen könnten, zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die ggf. vorkommenden Arten sich an die bereits vom Umfeld ausgehenden Störungen gewöhnt haben.

Als Teilfläche des Jagd- und Nahrungsraumes kommen das Grünland und die hier vorhandenen Gehölzstrukturen in Frage. Der engere Eingriffsbereich ist als mögliches Nahrungshabitat aber von untergeordneter Bedeutung, da Fledermäuse einen großen Aktionsradius haben und der Eingriffsbereich nur einen kleinen Teilbereich des Gesamttraumes darstellt, den Fledermäuse zur Nahrungsaufnahme benötigen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs bleiben ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen und zahlreiche Gehölzbestände erhalten, die Fledermausarten mit strukturgebundener Jagdweise eine Leitstruktur bieten und/oder als Jagdhabitat genutzt werden können.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen.

Vögel

Der Eingriffsbereich stellt kein geeignetes Habitat für Wasservögel dar und Gebäude werden nicht beseitigt. Die Planung führt somit zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wasservögeln bzw. Vogelarten, die an Gewässer oder Feuchtbiotope gebunden sind. Dies gilt auch für Vogelarten, die Gebäude als Brutplatz nutzen.

Hingegen besteht für gehölbewohnende Vogelarten (insbesondere nicht planungsrelevante Arten) prinzipiell die Möglichkeit, dass u.U. im Wirkungsbereich des Vorhabens liegende Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten vom Vorhaben betroffen sein könnten und eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten oder eine Gefährdung von Individuen erfolgen könnte.

Der Gehölzbestand auf dem Grundstück hat zwar eine potentielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel. Da Horste von Greifvögeln nicht nachgewiesen wurden, ist eine aktuelle Betroffenheit dieser Arten nicht anzunehmen. Auch für weitere gehölbewohnende planungsrelevante Vogelarten konnte im Rahmen der Untersuchung im zu beseitigenden Gehölzbestand kein Nachweis von Brutplätzen erbracht werden. Aufgrund fehlender spezifischer Habitats und/oder fehlender Gesamtlebensräume, ist ein Brutvorkommen für viele planungsrelevante Vogelarten auch nicht wahrscheinlich.

Für einige planungsrelevante Arten und vor allem weniger anspruchsvolle, nicht planungsrelevante Gebüsch- und Saumbrüter liegen hingegen im Vorhabensbereich potentiell geeignete Biotopstrukturen vor. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass die zu beseitigenden Gehölze aktuell von Vogelarten genutzt werden. Eine Neubesiedlung ist aber jederzeit möglich.

Auch bodenbrütende Arten des Offenlandes wie *Feldlerche*, *Feldschwirl*, *Kiebitz* und *Rebhuhn* sowie hier auftretende Nahrungsgäste könnten theoretisch vom Eingriff betroffen sein. Der Eingriffsbereich ist für diese Arten aber aufgrund der Habitatausstattung, vorhandener Störungen und der Kulissenwirkung der angrenzenden Gehölzbestände und der Gebäude suboptimal. Bruthabitate, an die diese Arten näher gebunden sind, sind hier nicht zu erwarten. Zufallsbruten sind aber auch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Insgesamt werden potentielle Bruthabitate durch die Entnahme weniger Gehölze nur in geringem Umfang reduziert. Auch für bodenbrütende Arten des Offenlandes geht infolge des Vorhabens nur ein kleiner Teilbereich potentiell als Brutplatz nutzbarer Grünlandflächen und somit allenfalls ein suboptimaler Teillebensraum verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. potentielle Bruthabitate bleiben im Umfeld im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für potentiell im Eingriffsbereich vorkommende Tiere besteht die Gefahr, dass im Zuge der Bauarbeiten Tötungen, die Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erfolgen könnten. Das Tötungsrisiko kann aber durch ein behutsames Vorgehen bei den Fällarbeiten und der Baufelddräumung weiter verringert und sicher umgangen werden, wenn diese außerhalb der Brutzeit erfolgt. In diesem Fall ist auch keine baubedingte erhebliche Störung von Vögeln (auch in angrenzenden Bereichen) zu erwarten. Verluste adulter Individuen sind eher nicht zu erwarten, da Vögel sich durch Flucht einem direkten Zugriff entziehen können.

Betriebsbedingte Störungen, z.B. durch optische und akustische Störreize infolge der Nutzung der baulichen Anlagen, werden sich gegenüber der bereits vorhandenen Situation aufgrund der Vorbelastung durch die Straße und die Lage am Siedlungsrand nicht wesentlich ändern. Eine erhebliche populationsrelevante Erhöhung oder Veränderung des Störpotentials mit Auswirkungen auf potentiell vorkommende planungsrelevante Arten ist nicht erkennbar.

Als potentielles Jagd- und Nahrungshabitat ist der Eingriffsbereich für Vögel von untergeordneter Bedeutung. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da ein potentieller Nahrungsraum infolge des Vorhabens nicht wesentlich verändert bzw. verkleinert wird. An den Eingriffsbereich schließen weitere ähnlich strukturierte Bereiche an, die die ökologische Funktion des möglicherweise betroffenen Nahrungsraumes sicherstellen können.

Unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Risikominimierung sind für Vögel keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen.

Amphibien

Für ein Vorkommen des *Kammolchs* hat das Grundstück kein Potential.

Für Amphibien geeignete Laichgewässer und somit Reproduktionsstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch relevante Landlebensräume liegen nicht vor. Ein Verlust von Amphibien-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu befürchten.

Ebenso besteht für die dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Für möglicherweise umherstreifende Einzeltiere ist keine signifikante Erhöhung eines bau- oder betriebsbedingten Tötungsrisikos ableitbar.

6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend zu vermeiden.

Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen

Damit eine Beeinträchtigung von Tieren, die auf das Vorhandensein von Gehölzbeständen angewiesen sind, minimiert wird, ist die Entfernung von Gehölzen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind vor Beeinträchtigungen fachgerecht zu schützen. Entsprechende Vorschriften zum Schutz der Gehölze (DIN 18920, RAS-LP4, ZTV Baumpflege) sind zu beachten.

Bauzeiten / konfliktarme Bauzeitenfenster

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen unter Hinweis auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (Vogelschonzeit) durchgeführt werden. Hierdurch kann auch eine Beeinträchtigung von Fledermäusen in potentiellen Sommer- und Zwischenquartieren vermieden werden. Auch die Baufeldräumung sollte in den Herbst- und Wintermonaten, im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Um eine Störung oder Tötung von Amphibien im potentiellen Winterquartier zu vermeiden, sollten Bodenarbeiten im Bereich der Gehölzbestände (z.B. Abschieben von Oberboden) im Zeitraum von April bis Oktober, außerhalb der Winterruhephase durchgeführt werden.

Bei Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer ist jedoch sicherzustellen, dass sich keine Brutplätze im Baufeld befinden.

Der günstigste Zeitraum, um baubedingte Individuenverluste und Störungen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist grundsätzlich der Herbst (Oktober bis Mitte November). In diesem Zeitraum ist das Konfliktpotential gering, da die Brutzeit der Vögel abgeschlossen ist, Wochenstuben der Fledermäuse aufgelöst sind, Balzquartiere in der Regel nicht mehr besetzt sind und überwinterte Fledermäuse vor Mitte/Ende November sich zumeist noch nicht im Winterquartier oder im Winterschlaf befinden und selbständig auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

Weitere Untersuchung

Die zu fällenden Gehölze sollten unmittelbar vor, ggf. auch während der Fällung noch einmal im unbelaubten Zustand auf das mögliche Vorhandensein von Höhlen und Spalten sowie aktuelle Fledermausvorkommen untersucht werden. Hierbei ist auch auf potentielle Bruthöhlen und ggf. vorhandene Nester zu achten.

In jedem Fall ist jedoch durch Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Brutplätze an den Gehölzen befinden und bei den Bauarbeiten keine Fledermäuse und/oder Vögel gestört oder getötet werden.

Vorgehensweise bei der Gehölzbeseitigung und der Baufeldräumung

Da nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass nicht entdeckte Tiere vorhanden sind, sind während der Bauarbeiten die nachfolgend aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen vom Auftraggeber oder einer entsprechenden Vertretung auf die Artenschutzproblematik hinzuweisen und dahingehend einzuweisen, dass Fäll- und Rodungsarbeiten schonend von Hand

mit kleinem Gerät und mit kontrollierten Schnittmaßnahmen durchzuführen sind. Stämme bzw. Stamm- und Aststücke sind behutsam abzulegen. Um Eingriffe in den Boden und die Krautschicht zu vermeiden (u.U. könnten hier Winterverstecke von Amphibien sein), ist auf den Einsatz schwerer Maschinen sowie auf Mulchen oder Fräsen zu verzichten.

Während der gesamten Arbeiten ist durch eine fachkundige Person auf mögliche Quartiere bzw. das Vorkommen von Tieren und Nestern zu achten. Sollte hierbei die Anwesenheit von Tieren (insbesondere geschützter Tiere) oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Zudem ist beim Fund geschützter Arten unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde Kreis Recklinghausen zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.

Lichtemissionen sind so weit wie möglich zu begrenzen. Die Beleuchtung der neuen baulichen Anlagen mit künstlichen Lichtquellen ist auf ein Minimum zu beschränken, um Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse, nachtaktive Vögel und Insekten zu verringern. Außenbeleuchtungen und alle Beleuchtungskörper sind so anzulegen, dass sie das Licht in das Innere des Betriebsgeländes und nach unten abstrahlen.

Ersatz der entfernten Gehölze

Zur Kompensation des Gehölzverlustes sollten auf oder im Randbereich des Grundstücks neue lebensraumtypische Gehölze gepflanzt werden.

7. Fazit

Ein potentiell Vorkommen von Fledermäusen ist im Vorhabensbereich nicht auszuschließen. Es konnten aber keine Fledermäuse oder Quartiere nachgewiesen werden. Strukturen, die ein Quartierpotential haben, sind jedoch vorhanden, so dass im Rahmen einer Potentialanalyse ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Auch für einige planungsrelevante Vogelarten ist ein Vorkommen im Vorhabensbereich prinzipiell möglich. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass dieser von (planungsrelevanten) Vogelarten aktuell genutzt wird.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten ist im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten. Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung vorhanden.

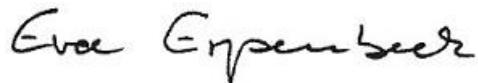
Durch besondere Vorsichtsmaßnahmen im Zuge der Arbeiten, die Nutzung konfliktarmer Bauzeitenfenster und den Ausschluss von besetzten Quartieren und Nestern/Brutstätten,

kann vermieden werden, dass Fledermäuse und Vögel im artenschutzrechtlichen Sinne verletzt, getötet oder erheblich gestört werden.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den potentiellen Jagd- und Nahrungsraum von Fledermäusen und Vögeln, da dieser nicht wesentlich verändert wird.

Letztendlich ist bei dem derzeitigen Kenntnisstand für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG erkennbar.

Landschaftsökologie und Planung, Datteln im August 2023



Dipl.-Ökol. Eva Erpenbeck